



Stadt
Rottenburg
am Neckar

Änderung Sondernutzungssatzung an öffentlichen Straßen

Rottenburg, 18.02.2020



Stadt
Rottenburg
am Neckar

Wesentliche Änderungen

Neue Sondernutzungssatzung vom 18.02.2020

Ergänzung von § 2 Abs. 5:

enthält jetzt Versagungsgründe der Sondernutzungserlaubnis sowie einen Verweis auf die Gestaltungsrichtlinien. Die Erteilung kann nun versagt werden, wenn sie eine konkrete Beeinträchtigung besonders schutzwürdiger öffentlicher Belange darstellt. Dies ist insbesondere der Fall wenn eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs vorliegt, oder städtebauliche, stadtgestalterische Belange oder der störungsfreie Gemeingebrauch der Allgemeinheit einer Erlaubniserteilung entgegenstehen.

§ 4:

Erlaubnisfreie Sondernutzungen bspw. für Ausschmückungen des Straßenraumes mit Girlanden, Wimpeln und Pflanzenschmuck (jeweils ohne Werbung), sofern sie das Straßenbild nicht beeinträchtigen, Weihnachtsbeleuchtung oder für das Aufstellen von Abfallbehältern

§ 5:

Bei unerlaubter Sondernutzung oder Nichtnachkommen von Verpflichtungen als Erlaubnisnehmer wird Verwaltung die Möglichkeit eingeräumt, erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Pflichtigen anzuordnen

Wesentliche Änderungen

Neue Sondernutzungssatzung vom 18.02.2020

§ 7:

Gebührenfestsetzung → legt Erhebungszeiträume der Gebühren fest
Gebühren für ein Jahr oder länger: Jahresbeträge
im Übrigen: Monats- oder Tagessätze

§ 8:

Aufnahme weiterer Gebührenschuldner
→ wer für die Gebührenschuld rechtlich haftet oder die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat

Gebührenänderung

Art der Sondernutzung	Neue Sondernutzungssatzung vom 18.02.2020		Alte Fassung vom 14.12.2010	
Baueinrichtungen und Lagerung von Gegenständen, Bauzäunen, Aufstellen von Bauwagen, Baukränen, Maschinen und Gerüsten.	täglich	0,10 - 0,50 €(m²)	täglich Mindestgebühr gesamt tägl. monatlich Mindestgebühr monatl.	0,10 - 0,30 € (m²) 3,00 € 1,00 - 3,00 € (m²) 30,00 €
Container/Schuttmulden	täglich	1,00 - 5,00 €(m²)	täglich monatlich	3,00 - 10,00 € (m²) 15,00 - 60,00 € (m²)
Automaten, Schaukästen und Werbeanlagen je angefangener m²	jährlich	30,00 - 250,00 € (m²)	jährlich bis zu bis zu 6 Monaten bis zu 1 Monat	70,00 € (m²) 40,00 € (m²) 10,00 € (m²)
Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske, Verkaufswagen (ohne festen Standort) je angefangener m²	täglich monatlich	1,00 - 7,50 € (m²) 5,00 - 15,00 € (m²)	täglich monatlich jährlich	1,00 - 20,00 € (m²) 3,00 - 200,00 € (m²) 5,00 - 500,00 € (m²)

Gebührenänderung

Art der Sondernutzung	Neue Sondernutzungssatzung vom 18.02.2020		Alte Fassung vom 14.12.2010
Plakate, Tafeln, Schilder: a) gewerblich	monatlich täglich	30,00 €(m²) 1,00 €(m²)	keine Unterteilung vorhanden täglich 2,00 €(m²) monatlich 30,00 €(m²) jährlich 250,00 € (m²)
Plakate, Tafeln, Schilder: b) nicht gewerblich	monatlich täglich	15,00 €(m²) 0,50 €(m²)	
c) allgemeine Wahlen	gebührenfrei		
Nutzung für Außenbewirtschaftung pro m² genutzter Fläche	für die Dauer der Freischanksaison: 3,00 – 12,00 €(m²)		für die Dauer der Freischanksaison: 6,00 – 12,50 €(m²)
Überbauungen (Bodenrichtwert)			keine Unterteilung vorhanden
1. Stufen, Treppen, Balkone usw. je angefangener m² Grundfläche	einmalig	50,00 – 1.000,00 €(m²)	einmalig 100,00 €(m²)
2. Licht- und Einwurfschächte je angefangener m² Grundfläche	einmalig	25,00 – 200,00 €(m²)	
Sonnendächer und Markisen	jährlich	10,00 – 150,00 €(m²)	jährlich 70,00 €(m²) halbjährlich 40,00 € (m²)
Sonstige Sondernutzungen (z.b. Straßenfeste etc.)	täglich monatlich	2,50 – 150,00 €(m²) 25,00 – 500,00 €(m²)	nicht enthalten